

**Satzung**  
**über die Sicherung von Archivgut des**  
**Alsdorfer Geschichtsvereins e.V.**  
**vom 25.02.2015**

**§ 1**

**Aufgaben des Archivs des Alsdorfer Geschichtsvereins e.V.**

1. Das Archiv des Alsdorfer Geschichtsvereins, nachfolgend Archiv genannt, hat die Aufgabe, das ihm überlassene Archivgut aus staatlicher oder nicht staatlicher Herkunft zu verwahren, zu ergänzen, zu erhalten, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen.

**§ 2**

**Archivgut**

1. Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die dem Archiv überlassen und vom Archiv in den Archivbestand übernommen worden sind. Es umfaßt Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Siegel, Bild- und Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zur Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.
2. Archivwürdig sind alle in §2 Abs 1 genannten Unterlagen, die dem satzungsgemäßen Zweck des Alsdorfer Geschichtsvereins e.V., nämlich der Erforschung der Alsdorfer Stadtgeschichte, ihrer Einbettung in die Landesgeschichte und die allgemeine Geschichte sowie der Pflege des Geschichts- und Heimatbewußtseins, dienen.
3. Über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheidet das Archiv.

**§ 3**

**Verwahrung**

1. Das dem Archiv überlassene Archivgut ist unveräußerlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Alsdorfer Geschichtsvereins e.V. wird mit dem Archivgut nach der in der Satzung des Alsdorfer Geschichtsvereins e.V. festgelegten Bestimmung verfahren. Hiervon ausgenommen sind die Unterlagen, bei der die Überlassung der Unterlagen an das Archiv durch eine schriftliche Vereinbarung eine andere Verfahrensweise bestimmt.
2. Das Archiv hat im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten das Archivgut durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu erhalten und die Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Es hat insbesondere alle Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten, die den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen oder deren Angehörigen dienen.

3. Das Archiv behält sich vor, nicht mehr für satzungsgemäße Zwecke vorhandenes Archivgut dem Bestand zu entnehmen und im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorgaben zu behandeln. In mehrfacher Ausfertigung vorhandenes Archivgut kann z.B. anderen Archiven überlassen werden.

#### **§ 4**

##### **Nutzung des Archivguts**

1. Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen derjenige nutzen, der ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht.  
Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder auch zu persönlichen Belangen begehrt wird.
2. Archivgut aus staatlicher oder zwischenstaatlicher Provenienz darf frühesten **30 Jahre** seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
3. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst **30 Jahre nach dem Tode** des Betroffenen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist **100 Jahre nach Geburt** des Betroffenen. Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die schon zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
4. Die Benutzung von Archivgut ist nicht zulässig, soweit
  - Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
  - Unterlagen z.B. dem Datenschutz oder der Geheimhaltungspflicht unterliegen oder
  - der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet oder
  - ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

#### **§ 5**

##### **Benutzungs- und Gebührenordnung**

1. Einzelheiten der Benutzung des Archivguts des Alsdorfer Geschichtsvereins e.V., insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt die vom Vorstand des Alsdorfer Geschichtsvereins e.V. erlassene Benutzungsordnung.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder des Alsdorfer Geschichtsvereins e.V. im Rahmen einer Mitgliederversammlung in Kraft.